

Richtlinien der Universität Würzburg für die Vergabe von Stipendien aus Spenden oder Drittmitteln

§ 1 Allgemeines

Die Universität vergibt nach diesen Richtlinien Stipendien, deren Finanzierung entweder aus zweckgebundenen Spenden oder aus etatisierten Drittmitteln erfolgt. Stipendien aus anderen öffentlichen Mitteln (z.B. staatlich gewährte Stipendien der Ministerien etc.) oder Stipendien, deren Bewilligung aufgrund eigener Stipendienrichtlinien erfolgt (z.B. Stipendien des DAAD, der DFG, der VW-Stiftung, des Graduiertenkollegs etc.), können nach den vorliegenden Richtlinien nicht gewährt werden.

Die Richtlinien sind zum Gegenstand der Bewilligung zu machen und müssen vom Antragsteller bei der ersten Mittelanforderung und von der Stipendiatin / von dem Stipendiaten bei der ersten Bewilligung anerkannt werden.

Die bewilligten Mittel stehen nur für den in der Bewilligung genannten Zweck und nur in der bewilligten Höhe zur Verfügung. Zusätzliche Mittel können nicht bereitgestellt werden. Die Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Die bewilligten Mittel sind über die Einnahme- und Ausgabetitel des Staatshaushalt der Universität abzuwickeln und nach den gesetzlichen Vorschriften zu bewirtschaften.

§ 2 Arten der Stipendien

Die Universität Würzburg bewilligt Stipendien zur Förderung der Forschung oder Stipendien zur Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung.

- a) Stipendien zur unmittelbaren **Förderung der Forschung** werden vergeben, wenn die Mittel zur Schaffung der sachlichen Voraussetzungen zur Erfüllung einer Forschungsaufgabe verwendet werden (Sachbeihilfe). Sachbeihilfen in diesem Sinne sind z.B. die Beschaffung der erforderlichen Rohstoffe, Apparate, Bücher oder die Bezahlung erforderlicher Hilfskräfte; eine für die persönliche Lebensführung des Empfängers bestimmte Beihilfe dürfen die Forschungsstipendien aus steuerlichen Gründen nicht darstellen.

Das Stipendium wird zu dem Zweck vergeben, der Stipendiatin / dem Stipendiaten Gelegenheit zu geben, im Rahmen eines vom Antragsteller zu bestimmenden Forschungsauftrages auf Grund von Untersuchungen Erkenntnisse zu sammeln, diese Erfahrungen für die Forschung einzusetzen und dem Antragsteller über den Fortgang der Untersuchungen zu berichten.

- b) Stipendien zur **Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung** werden vergeben, um zur Bestreitung des Lebensunterhalts des Empfängers beizutragen und den durch die Ausbildung verursachten Sachaufwand zu decken.

Das Stipendium wird zu dem Zweck der Aneignung bzw. Vertiefung von Kenntnissen auf einem vom Antragsteller bestimmten Gebiet vergeben, wenn die Ausbildung auf den Erwerb der für die Ausübung eines Berufs notwendigen fachlichen Fertigkeiten zielt.

Die Voraussetzungen des jeweiligen Stipendiums sind vom Antragsteller in seinem Antrag darzustellen.

§ 3

Voraussetzungen für die Vergabe eines Stipendiums

Die Universität prüft und entscheidet über die Annahme des Angebotes eines Spenders, der ihr eine Spende in bestimmter Höhe unter der Auflage der Vergabe eines Stipendiums zur Förderung der Forschung bzw. zur Förderung der Ausbildung einer von ihm vorgeschlagenen Stipendiatin / eines von ihm vorgeschlagenen Stipendiaten in einem von ihm mitzuteilenden Forschungs- bzw. Ausbildungsgebiet zukommen lassen möchte.

Eine angenommene Spende wird in den Staatshaushalt eingestellt. Hierbei wie auch bei der anschließenden Vergabe des Stipendiums sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften anzuwenden und zu beachten.

Stipendien nach diesen Richtlinien können nur an Studenten, Doktoranden oder Wissenschaftlern für das Studium, die Promotion oder die Habilitation und für bestimmte Forschungs- bzw. Ausbildungszwecke gewährt werden. Ein Stipendium wird nicht vergeben, sofern der vorgeschlagene Empfänger für das vorgesehene Forschungs- bzw. Ausbildungsgebiet bereits ein anderes Stipendium erhält. Neben einem Stipendium nach diesen Richtlinien darf ein weiteres Stipendium nicht in Anspruch genommen werden.

Der Stipendienempfänger darf im Zusammenhang mit dem Stipendium aus steuerlichen Gründen nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung oder Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet sein. Aus diesem Grund können Stipendien nach diesen Richtlinien nicht vergeben werden, wenn ein Zusammenhang der Forschungs- bzw. Ausbildungstätigkeit mit einer früheren, bestehenden oder künftigen Arbeitstätigkeit des Stipendiaten an der Universität besteht, so dass das Stipendium durch ein früheres, bestehendes oder künftiges Beschäftigungsverhältnis veranlasst ist.

Bei ausländischen Personen besteht Meldepflicht beim zuständigen Einwohnermeldeamt sowie der Ausländerbehörde. Die "Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes", die "Bescheinigung über die Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung" (vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung) sowie eine ggfs. erteilte "Aufenthaltsgenehmigung" sind dem projektleitenden Wissenschaftler vorzulegen. Die Verwaltung behält sich vor, diese Nachweise anzufordern.

§ 4

Antragstellung und Vergabe des Stipendiums

Nach Erhalt der zweckgebundenen Spende ist die Bewilligung eines Stipendiums mit dem entsprechenden Vordruck zu beantragen. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Spende gutgeschrieben ist und eine über die Spende hinausgehende finanzielle Belastung des Staatshaushaltes nicht erfolgt.

Die Gewährung des Stipendiums erfolgt nach Prüfung der sachlichen und gesetzlichen Voraussetzungen durch die Universität mit dem entsprechendem Vordruck.

Die Höhe eines Stipendiums richtet sich nach der Höhe der zweckgebundenen Spende und dem im Antrag des Antragstellers genannten Betrag. Sie darf jedoch einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe bzw. für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen.

Die Universität gewährt derzeit - unabhängig von Alter und Familienstand - im Rahmen eines Forschungsstipendiums eine monatliche Zuwendung bis höchstens DM 1.200,- (ab 01.01.2002: € 650,-), im Rahmen eines Ausbildungsstipendiums eine monatliche Zuwendung bis höchstens DM 2.800,- (ab 01.01.2002: € 1500,-).

Der Antragsteller entscheidet im Rahmen der Sachbeihilfen gemeinsam mit den beteiligten Wissenschaftlern über die Verwendung der Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Haushaltsvorschriften des Freistaates Bayern. § 1 Satz 4 der Richtlinien bleibt unberührt.

§ 5

Inanspruchnahme der bewilligten Mittel

Für die Inanspruchnahme der von der Universität bewilligten Stipendien durch den Empfänger gelten die nachfolgenden Regelungen:

- a) Der Erhalt der Bewilligung des Stipendiums sowie die Einhaltung der damit verbundenen Auflagen und Bedingungen ist von der Stipendiatin / von dem Stipendiaten zu erklären. In dieser Erklärung ist auch zu bestätigen, dass der Empfänger ein weiteres Stipendium nicht beantragt hat oder erhält.
- b) Die Stipendien sind steuerfrei gem. § 3 Nr. 44 EStG. Sie unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht, da sie kein Entgelt im Sinne von § 14 SGB IV darstellen.
- c) Die Stipendien begründen kein Arbeitsverhältnis. Der Antragsteller gewährleistet, dass die Stipendiatin / der Stipendiat nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet wird.
- d) Über die bewilligten Mittel hinaus können weitere Leistungen (z.B. Beiträge zur Sozialversicherung, Beihilfen in Krankheitsfällen, Kindergeld usw.) nicht übernommen werden. Die Universität empfiehlt, dass die Stipendiaten im eigenen Interesse eine Kranken-, Unfall-, Haftpflicht- und Risiko-Lebensversicherung abschließen; die Kosten hierfür können von der Universität nicht übernommen werden.
- e) Die Laufzeit eines Stipendiums beträgt höchstens zwei Jahre mit der einmaligen Verlängerungsmöglichkeit bis zu einem weiteren Jahr.

§ 6

Widerruf, Rückforderung

Die Universität behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn

- wichtige Gründe dazu Anlass geben, insbesondere der Stipendiumszweck erkennbar nicht erfüllt werden kann, weil die wissenschaftliche Eigenleistung für das Forschungsziel nicht ausreicht
- die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer von der Universität gesetzten Frist erfüllt worden sind,
- die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 11.12.2003 in Kraft. Damit treten die Richtlinien vom 15.01.2001 außer Kraft.

Würzburg, 11.12.2003

B. Forster
Kanzler